



**– Satzung –**  
**Kreisfischereiverein**  
**Kaufbeuren e.V.**

Satzungsänderung „§21 Auflösung des Vereins“ nach Forderung des  
Finanzamtes Kaufbeuren in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2013  
beschlossen.

Registereintragung der Satzungsänderung am 10.10.2013

# Inhalt

§1	Name und Sitz des Vereins	1
§2	Zweck und Aufgabe	1
§3	Mitgliedschaft	4
§4	Aufnahme in den Verein	5
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§7	Beiträge, Gebühren und Ausgaben	10
§8	Organe des Vereins	12
§9	Die Mitgliederversammlung	12
§10	Der Vorstand	14
§11	Aufgaben des Vorstandes	16
§12	Beschlussfassungen	18
§13	Geschäftsordnung für den Vorstand	18
§14	Wahlen	19
§15	Wirtschaftsführung	20
§16	Schieds- und Ehrengericht	21
§17	Protokollführung	21
§18	Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen	22
§19	Verkauf von Fischen	23
§20	Kontrollbefugnis	23
§21	Auflösung des Vereins	24
§22	Übergangsregelung	25
§23	Schlussbestimmungen	26

Satzung  
des  
Kreisfischereivereins Kaufbeuren e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 28.07.1881 gegründet und führt den Namen Kreisfischereiverein Kaufbeuren e.V.

Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren unter der Nr. VR 10032 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne insbesondere des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung der Angel-Fischerei. Seine besonderen Aufgaben sind:

- 1.1. Die Angelfischerei, die Fischzucht und die Teichwirtschaft für die Fischerei zu vertreten und zu fördern.
- 1.2. Den Mitgliedern die Ausübung des Fischens zu ermöglichen und dazu geeignete Gewässer zu beschaffen.
- 1.3. Die beschafften Gewässer möglichst in ihrer ursprünglichen und natürlichen Schönheit zu erhalten und durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu hegen und zu pflegen.
- 1.4. Die Mitglieder zu waidgerechtem Fischen anzuhalten und sie laufend über die wichtigen Fischereiangelegenheiten zu unterrichten.
- 1.5. Das Interesse an der Fischerei durch Veranstaltungen und Vorträgen zu heben.
- 1.6. Für das Ansehen der Fischerei in der Öffentlichkeit einzutreten sowie die Bestrebungen des Umweltschutzes einschl. Gewässer-, Natur-, und Landschaftsschutz zu unterstützen und sich in angemessener Weise zu beteiligen.
- 1.7. Behörden und andere Stellen in Belangen des Fischereiwesens zu unterstützen und bei Bedarf zu beraten sowie dort die Interessen der Mitglieder zu vertreten.
- 1.8. Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener zu waidgerechten, naturverbundenen Fischern.

- 1.9. Sachgemäße Hege, Pflege und Befischung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässern.
  
2. Zur Erreichung dieser Ziele darf der Verein:
  - 2.1. Überregionalen Organisationen angehören.
  - 2.2. Bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und unterhalten.
  - 2.3. Fischereirechte pachten oder in Unterpacht nehmen oder nach Möglichkeit selbst erwerben.
  - 2.4. Fischereierlaubnisscheine unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Bestimmungen ausgeben oder vermitteln.
  - 2.5. Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte von seinen Mitgliedern einheben
  
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dabei ist auch die Haushaltswirtschaft des Vereins nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse aus einer Jahresrechnung werden auf das Folgejahr oder einer Zweckerücklage zugeführt.
  
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im übrigen keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle eines Ausscheidens haben sie oder ihre Hinterbliebenen und Erben auch keinen Anspruch

auf Teile des Vermögens, auf Rückerstattung bezahlter Aufnahmegebühren oder Jahresbeiträge bzw. sonstiger Leistungen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich freiwillig.
- 2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 2.1 ordentliche Mitglieder  
sind aktive und passive Mitglieder, die die in der besonderen Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Beiträge entrichten. Aktive Mitglieder sollen den staatlichen Fischereischein besitzen.
  - 2.2 Gastmitglieder  
sind Jugendliche unter 18 Jahren, die vom 10. bis 18. Lebensjahr der Jugendgruppe des Vereins angehören können sowie fördernde Mitglieder – insbesondere juristische Personen.
  - 2.3 Ehrenmitglieder  
sind Personen, die sich besonders hervorragende Verdienste um den Verein und die Fischerei i.S. des § 2 Ziff. 1 dieser Satzung erworben haben und deswegen zu Ehrenmitgliedern des Vereins

ernannt worden sind. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft und bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der hierfür anberaumten Vorstandschäftsversammlung erschienenen Vorstandsmitglieder.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Entrichtung des Jahresbeitrages und der Arbeitsbeiträge sowie sonstiger Abgaben an den Verein befreit.

### 3 Ordentliche Mitglieder

3.1 müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3.2 dürfen nicht wegen Fischerei- oder Umweltschutzvergehen rechtskräftig verurteilt und bestraft worden sein.

3.3 dürfen nicht aus einer anderen Fischereiorganisation wegen ungebührlichen Verhaltens oder aus anderen Gründen ausgeschlossen worden sein.

## § 4

### Aufnahme in den Verein

1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Formblatt, dessen Inhalt der Vorstand beschließt, zu beantragen. Dies gilt auch bei einem Antrag eines Gastmitgliedes, das als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will.

Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.

- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der zu der entsprechenden Versammlung erschienenen Vereinsmitglieder. Stellt ein Vorstandsmitglied Antrag auf geheime Abstimmung über eine Neuaufnahme, so ist in geheimer Abstimmung abzustimmen. Der Vereinsvorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe offen zu legen.

Die Aufnahme in den Verein begründet kein Recht auf die Erteilung einer Fischereierlaubnis in einem der Vereinsgewässer.

- 3 Mit der Aufnahme hat das Mitglied zu bestätigen, dass ihm die Vereinssatzung bekannt ist und das Zweck und Ziele des Vereins grundsätzlich beachtet und die Satzung eingehalten werden.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Aufnahme in den Verein gibt einem Mitglied keinen Anspruch auf Zuteilung von Fischereierlaubnisscheinen in den Vereinsgewässern. Erlaubnisscheine sind gesondert zu beantragen; Jahreserlaubnisscheine werden unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Vereinsvorstand vergeben.
- 2 Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung gleiches Recht auf Unterstützung und Förderung. Bei einer Eigengewässerbewirtschaftung können sie



auf Wusch in Fragen von Besatz- und Pflegemaßnahmen beraten werden.

- 3 Die Mitglieder sollen beim Erwerb oder der Anpachtung von Fischereirechten mit dem Verein nicht konkurrieren oder in Wettbewerb treten.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - 4.1 Gesetzliche und fischereirechtliche Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei zu beachten.
  - 4.2 Vereinsintern erlassene Richtlinien und die besondere Gewässerordnung über Schonmaße und Schonzeiten sowie die Fangbeschränkungen einzuhalten.
  - 4.3 bei Bedarf Arbeitsdienst zu leisten und die Arbeit der Vereinsorgane im satzungsrechtlichen Sinne zu unterstützen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), durch Tod oder durch Ausschluss sowie im Falle einer Auflösung des Vereins.
- 2 Der Austritt ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres und bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigung ist beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
- 3 Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich

- 3.1 gegen die Vereinssatzung verstößt und insbesondere die Pflichten des § 5 Ziff. 4 verletzt.
  - 3.2 gegen die Interessen des Vereins handelt und die Ehre des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder herabsetzt.
  - 3.3 von ordentlichen Gerichten wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde und deshalb ein weiteres Verbleiben im Verein nicht mehr tragbar ist.
  - 3.4 durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt oder das Vereinsansehen schädigt.
  - 3.5 mit der Bezahlung der an der Verein zu entrichtenden Beiträge nach § 7 drei Monate im Rückstand ist und binnen vier Wochen nach schriftlicher Mahnung nicht zahlt.
- 4 Den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung, der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der zu der hierfür einberufenen Sitzung erschienenen Vorstandsmitglieder. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes und gegen den Bescheid kann innerhalb von vier Wochen eine Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie ist zu begründen und beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende hat die Berufung alsbald der Mitgliederversammlung zur

Entscheidung vorzulegen. Bis zu dieser Entscheidung wird der Vollzug des Ausschlusses ausgesetzt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig: sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des anwesenden Mitglieder.

Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

- 5 Ein Mitglied des Vereins muss ausgeschlossen werden, wenn es
  - 5.1 mit der Bezahlung des Jahresbeitrages länger als sechs Monate nach dessen Fälligkeit – derzeit der 31.1. jeden Jahres – im Rückstand ist und der Betrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb weiterer vier Wochen bezahlt wurde,
  - 5.2 von einem ordentlichen Gericht wegen eines Vergehens gegen das Fischereirecht oder Umweltschutzgesetze rechtskräftig zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.
- 6 Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied sämtliche im Eigentum des Vereinsstehenden Gegenstände diesem binnen zwei Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben zu Händen des ersten Vorsitzenden, insbesondere sämtliche ausgehändigte Schlüssel.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Verein berechtigt, die durch die Ersatzbeschaffung bzw. Austausch der gesamten Schlüsselanlage entstehenden Kosten dem ausgeschiedenen Mitglied aufzuerlegen.

- 7 Auch bei weniger schweren Verstößen kann einem Mitglied der Erlaubnisschein auf eine bestimmte Zeit entschädigungslos entzogen werden.

Das Verfahren regelt § 6 Ziffer 4 dieser Satzung analog.

## § 7

### Beiträge, Gebühren und Ausgaben

Zur Deckung der entstehenden Aufwendungen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und sonstige Kostenersätze, insbesondere:

- 1 Einmalige Aufnahmebeiträge;  
Jahresbeiträge, der für passive Mitglieder ermäßigt oder erlassen werden kann;  
Erlaubnisscheingebühren (kann entsprechend dem Gewässer verschieden und bei Gastfischern höher, sowie bei Jugendlichen niedriger sein).
- 2 Die Höhe der Jahresbeiträge darf die steuerlich unbedenkliche Freigrenze nicht überschreiten. Im Übrigen werden die einzelnen Beiträge nach Ziffer 1 und ihre Fälligkeit in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt. Alle Festsetzungen und evtl. Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3 Die Beiträge und Gebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind am Anfang des Jahres spätestens bis 31. Januar bzw. bei Aufnahme in den

Verein zu zahlen.

Ausgaben für die Neuanschaffung von Geräten, Pachten neuer Gewässer usw., die den Betrag von DM 1000,-- übersteigen, müssen vorher von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der zu der entsprechenden Versammlung erschienenen Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

Aufwendungen zur Erfüllung laufender vertraglicher Verpflichtungen sind davon nicht betroffen.

- 4 Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet, nach einer Arbeitsordnung festzusetzende Arbeitsleistungen für ebenfalls festzusetzende einzelne Arbeiten zu erbringen bzw. im Falle der Nichterhebung der Arbeitsleistung einen hierfür angesetzten äquivalenten Beitrag an den Verein zu zahlen. Das Nähere regelt eine Arbeitsordnung, bezüglich deren Beschluss § 7 Ziffer 3 dieser Satzung gilt.

## § 8

### Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1 Die Mitgliederversammlung
  - 1.2 Der Vorstand
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Notwendige Barauslagen und sonst nachgewiesene Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist für folgende Angelegenheiten allein zuständig:
  - 1.1 Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts; Genehmigung des Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - 1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - 1.3 Erlass und Änderung der Vereinsatzung
  - 1.4 Beschlussfassung zur
    - a) Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- b) Beitrags und Gebührenordnung
- c) Gewässerordnung
- d) Schieds- und Ehrengerichtsordnung
- e) Ehrenordnung
- f) Arbeitsordnung
- g) Ordnung für die Jugendgruppe

#### 1.5 Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- 2 Die Mitgliederversammlung wird entweder als Monatsversammlung oder als Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten.
- 3 Die Monatsversammlungen dienen insbesondere den Mitgliedern zu Informationszwecken für alle regionalen und überregionalen Fischereianglegenheiten und Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung und der Angelfischerei.
- 4 Eine Generalversammlung ist Grundsätzlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres -möglichst in den Monaten Februar bis April- einzuberufen. Alle Mitglieder sind hierzu wenigstens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Behandlung und Entscheidung in der Generalversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden; sie sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Über evtl. zusätzlich gestellte Dringlichkeitsanträge entscheidet die Generalversammlung nach vorheriger Beschlussfassung.
- 5 Entscheidungen über die Vereinssatzung erfolgen ausschließlich in der Generalversammlung. Erlass

und eventuelle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder.

- 6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies
  - 6.1 vom ersten Vorsitzenden oder Vorstand für notwendig gehalten wird
  - 6.2 von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründen gefordert wird.

## § 10

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1 Erstem Vorsitzenden,
- 2 Zweitem Vorsitzenden,
- 3 Schatzmeister,
- 4 Schriftführer,
- 5 Obergewässerwart,
- 6 Gerätewart,
- 7 Jugendwart,
- 8 Zwei Beisitzern.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird der Vorstand durch eine



Zuwahl, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann, ergänzt.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein handlungs- und vertretungsbefugt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.

Ausgaben für die Neuanschaffung von Geräten, Pacht, neuer Gewässer usw., die den Betrag von DM 1000,-- übersteigen, müssen vorher von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der zu der entsprechenden Versammlung erschienenen Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

Aufwendungen zur Erfüllung laufender vertraglicher Verpflichtungen sind davon nicht betroffen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Eine Vorstandssitzung ist nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden einzuberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Außerdem ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

Im Wesentlichen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

1. Vorsitzender  
Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.  
Er leitet die Versammlungen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.  
Er empfängt sämtliche Zuschriften an den Verein und legt sie bei der nächsten Vorstandssitzung vor.  
Er unterzeichnet Fischereierlaubnisscheine.
2. Vorsitzender  
Er ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Schatzmeister  
Ihm obliegen die Kassengeschäfte.  
Er ist im Geldverkehr unterschriftsberechtigt.  
Jede Auszahlung über DM 1000,-- ist vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.  
Er legt jedes Jahr der Generalversammlung einen Kassenbericht vor, der von den Kassenprüfern abgezeichnet sein muss.
4. Schriftführer  
Ihm obliegt die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Versammlungen. Die

Protokolle gelten als genehmigt, wenn der Vorstand in der nächsten Sitzung seine Zustimmung erteilt.

Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr.

5. Obergewässerwart

Der Obergewässerwart kontrolliert laufend alle Vereinsgewässer auf Verschmutzung, Verölung, Veränderungen am Ufer, Grenzmarkierungen, Verkrautung, freien Wasserablauf usw., leitet an, setzt ein und beaufsichtigt die Gewässerwarte.

6. Gerätewart

Er sorgt dafür, dass die dem Verein gehörenden Gerätschaften (Boote, Netze, Stromaggregate usw.) immer einsatzbereit sind und ordnungsgemäß gewartet und aufbewahrt werden.

7. Jugendwart

Er leitet die Jugend-Fischereigruppe (s. auch Satzung der Jugendgruppe).

8. zwei Beisitzer

Beide stehen dem Vorstand für Sonderaufgaben zur Verfügung.

## § 12

### Beschlussfassungen

1. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins und die Mitglieder der einzelnen Vereinsorgane.
2. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse innerhalb der Vereinsorgane nach ihrer Beratung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen herbeigeführt. Dies gilt auch bei Wahlen.
3. Beschlussfassungen oder Abstimmungen können öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## § 13

### Geschäftsordnung für den Vorstand

Die Zuständigkeit und die Aufgaben des Vorstandes können, soweit sie nicht schon aus der Satzung hervorgehen, in einer besonderen Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, festgelegt werden.

## § 14

### Wahlen

1. Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Werden für einen Vorstandsposten mehrere Vorschläge abgegeben, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Sonst entscheidet die Mitgliederversammlung über den Modus der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt unter den zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl.
3. Gewählte Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ihren Rücktritt vor Ablauf der Wahlperiode schriftlich erklären; insoweit müssen entsprechende Nachwahlen durchgeführt werden.

## § 15

### Wirtschaftsführung

1. Geschäftsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres hat der Schatzmeister Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung wird vor ihrer Bekanntgabe in der Generalversammlung durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sollen ordentliche Vereinsmitglieder sein; sie werden auf die Dauer einer Wahlperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Schatzmeister legt die geprüfte Jahresrechnung der Generalversammlung vor.
5. Eventuelle Prüfungsfeststellungen sind vor der notwendigen Entlastung in der Generalversammlung zu behandeln und zu entscheiden.

## § 16

### Schieds- und Ehrengericht

Der Verein bildet zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und für besondere Anlässe ein Schieds- und Ehrengericht. Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Schieds- und Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Es hat die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichte über vereinsinterne Angelegenheiten, Verstöße gegen die Satzung und Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern endgültig zu entscheiden.

Zur Festlegung seiner Aufgaben kann eine eigene Geschäftsordnung aufgestellt werden, deren Erlass/Änderung dem Vorstand obliegt, die jedoch nicht Teil dieser Satzung ist.

## § 17

### Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen der sonstigen Vereinsorgane sowie des Schieds- und Ehrengerichts ist ein Protokoll zu führen, das vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und dem jeweiligen Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sollen Art, Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung bezeichnen,

die Zahl der Anwesenden angegeben und die Tagesordnung bzw. Beratungspunkte sowie das Ergebnis der Beschlussfassungen enthalten.

## § 18

### Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen

1. Über die Ausgabe von Erlaubnisscheinen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der zu der entsprechenden Versammlung erschienenen Vorstandsmitglieder.
2. Wird für ein bestimmtes Gewässer nur eine begrenzte Anzahl von Erlaubnisscheinen ausgegeben (Begrenzungen werden entweder von dem Verpächter, der Aufsichtsbehörde oder vom Vorstand festgelegt), so ist für die Ausgabe maßgeblich die Dauer der Vereinszugehörigkeit. Das „älteste“ Mitglied hat Vorrecht auf Ausgabe eines Erlaubnisscheines gegenüber dem „jüngeren“ Mitglied.  
Falls die zugeteilten Erlaubnisscheine bis zu einem festgelegten Termin nicht beansprucht werden, kann der Vorstand über die restlichen Scheine frei verfügen.
3. Die Ausgabe von Erlaubnisscheinen an Nichtmitglieder regelt von Fall zu Fall der Vorstand. Ein Anspruch auf Erlaubnisscheinerteilung besteht nicht.



4. Der Vorstand kann in einer Fangordnung Art und Anzahl der in einzelnen Gewässern zum Fang erlaubten Fische sowie weitere Beschränkungen (z.B. Mindestmaß, erweiterte Schonzeiten, zugelassene Köder und Fanggeräte etc.) festlegen.

## § 19

### Verkauf von Fischen

Die über ein waidgerechtes Befischen der Vereinsgewässer hinausgehende Ausbeutung, vor allem der Verkauf der Fische oder deren Tausch gegen Sachwerte, ist untersagt. Ausnahmen sind dem Vorstand vorbehalten.

## § 20

### Kontrollbefugnis

Zur Kontrolle der an den Eigen- und Pachtgewässern des Kreisfischereivereins Kaufbeuren fischend oder im Zusammenhang mit dem Fischen angetroffenen Mitgliedern und Gästen und Tageskarteninhabern sind berechtigt:

1. Die Fischereiaufseher
2. Sämtliche Ordentliche Mitglieder des Kreisfischereivereins Kaufbeuren e.V.

soweit sich die vorgenannten Kontrollberechtigten gegenüber dem zu Kontrollierenden durch Vorlage

des Mitgliederausweises des Kreisfischereivereins Kaufbeuren und eines eventuellen Dienstausweises ausweisen können.

Die Kontrolle kann sich insbesondere beziehen auf das Mitführen der Fischereierlaubnisscheine, die verwendeten Fanggeräte und die erbeuteten Fische.

Bei Zuwiderhandlungen sind die genannten Kontrollpersonen berechtigt, sowohl die Beute als auch die Fischereigeräte sicherzustellen.

## § 21

### Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn
  - 1.1 der Mitgliederstand im Verein unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von sieben Personen absinkt.
  - 1.2 drei Viertel der eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder des Vereins dies in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung fordern.  
Für die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

3. Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren darf die Stadt Kaufbeuren ohne Berücksichtigung der Ziffer 2 das Vermögen zu unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken verwenden; hierzu ist jedoch die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen

## § 22

### Übergangsregelung

1. Die Neufassung der Vereinssatzung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 1994 in Kraft. Sie wurde ordnungsgemäß in der gesondert einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. April 2013 erlassen.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisfischereivereins Kaufbeuren e.V. in der Fassung vom 21.04.1972 außer Kraft.

## § 23

### Schlussbestimmungen

Bei allen Fragen, zu denen die Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des Vereinsvorsitzenden oder des Vorstandes solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit regelt.

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 2.4.1993 genehmigt und tritt somit in Kraft mit Beginn des Geschäftsjahres 1994.

Jedes Mitglied des Kreisfischereivereins Kaufbeuren e.V. erhält eine Ausfertigung dieser Satzung.